



Freiwillige Feuerwehr Samtgemeinde Ahlden



Dienstanweisung

der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Ahlden
für **Gemeindebrandmeister und Ortsbrandmeister**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Bei der Durchführung der Dienstobliegenheiten gem. dieser Dienstanweisung sind insbesondere die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 in der jeweils gültigen Fassung sowie die hierzu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, das Niedersächsische Beamtenengesetz (NBG) vom 25. März 2009 sowie die Bestimmungen der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der SG Ahlden vom 15.12.2022 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

I. GEMEINDEBRANDMEISTER

- a. Aufgabenbereich
- b. Aufgaben im Einsatz
- c. Aufgaben im ständigen Feuerwehrdienst in der Gemeinde
- d. Mitwirkungsaufgaben

II. ORTSBRANDMEISTER

- a. Aufgabenbereich
- b. Aufgaben im Einsatzdienst
- c. Aufgaben im ständigen Feuerwehrdienst innerhalb eines Ortskommandos
- d. Mitwirkungsaufgaben

I. GEMEINDEBRANDMEISTER

Der Gemeindebrandmeister leitet die Gemeindefeuerwehr; er ist im Dienst Vorgesetzter seiner Mitglieder.

a. Aufgabenbereich

Der Gemeindebrandmeister ist für die Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistungen in der SG Ahlden verantwortlich. Er sorgt für einen geordneten Dienstbetrieb und vertritt die Belange der ihm unterstellten Feuerwehrmänner.

b. Aufgaben im Einsatzdienst

- 1) Bei Bränden und Hilfeleistungen in seinem Kommandobereich kann er jederzeit die Leitung des Einsatzes übernehmen. Im Verhinderungsfall gilt das für seinen Vertreter und bei dessen Verhinderung für den örtlich zuständigen Ortsbrandmeister.
- 2) Wird die Leitung des Einsatzes vom Abschnittsleiter der Freiwilligen Feuerwehren oder dem Kreisbrandmeister übernommen, so hat er diesen nach bestem Wissen zu unterstützen.
- 3) Bei Einsätzen in Betrieben mit einer Werkfeuerwehr hat der Gemeindebrandmeister als Einsatzleiter mit dem Einsatzleiter der Werkfeuerwehr zusammenzuarbeiten; er soll dessen Empfehlungen bei seinen Maßnahmen berücksichtigen.
- 4) Bei der Bekämpfung eines Waldbrandes hat der Gemeindebrandmeister als Einsatzleiter zu seiner Unterstützung den zuständigen Waldbrandbeauftragten hinzuzuziehen; er soll dessen Empfehlungen bei seinen Maßnahmen berücksichtigen.
- 5) Der Gemeindebrandmeister ist verpflichtet, alle Einsätze innerhalb seines Kommandobereichs dem Abschnittsleiter der Freiwilligen Feuerwehren bzw. dem Kreisbrandmeister und der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle des Landkreises Heidekreis unverzüglich zu melden, wenn dieser nicht über die Leitstelle alarmiert wurde.
- 6) Der Gemeindebrandmeister hat dafür zu sorgen, dass bei auswärtigem Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der SG Ahlden der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung in der SG Ahlden gesichert bleiben.
- 7) Der Gemeindebrandmeister hat bei Einsätzen, Übungen, Wettkämpfen und dergleichen rechtzeitig für ausreichende Verkehrssicherung zu sorgen und, soweit erforderlich, die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.
- 8) Sofern andere Behörden und/ oder Organisationen bei Bränden oder Hilfeleistungen hinzugezogen werden müssen, hat er deren Benachrichtigung sofort zu veranlassen.
- 9) Der Gemeindebrandmeister hat auf die Einhaltung aller auf den jeweiligen Einsatz anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere Unfallverhütungsvorschrift -Feuerwehren-, zu achten.
- 10) Zur Durchführung der Brandermittlung hat er den zuständigen Brandschutzprüfer und ggf. den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister rechtzeitig zu benachrichtigen und diesen bei seiner Tätigkeit zu unterstützen.

- 11) Der Gemeindebrandmeister prüft die Einsatzberichte der Ortsbrandmeister
- 12) Wenn und soweit in den vorgenannten Punkten bereits der zuständige Ortsbrandmeister tätig geworden ist, entscheidet der Gemeindebrandmeister über weitere Maßnahmen.

c. Aufgaben im ständigen Feuerwehrdienst in der Gemeinde

- 1) Der Gemeindebrandmeister hat für die Freiwilligen Feuerwehren der SG Ahlden:
 - a) ein Mitgliederverzeichnis oder eine Mitgliederkartei und einen Wehrgliederungsplan aufzustellen und auf dem laufenden Stand zu halten,
 - b) Eintragungen in die Dienstausweise Feuerwehrmitglieder vorzunehmen und zu bestätigen,
 - c) wichtige Personalveränderungen dem Abschnittsleiter der Freiwilligen Feuerwehren bzw. dem Kreisbrandmeister unverzüglich mitzuteilen und darüber hinaus alle Personalveränderungen in regelmäßigen Abständen schriftlich mitzuteilen.
 - d) die Gewinnung von Nachwuchskräften und einen zweckmäßigen Altersaufbau zu fördern,
 - e) auf die Einhaltung der allgemeinen Wehrgliederung (Stärke, Funktionsträger, Dienstgrade) hinzuwirken,
 - f) auf einen ausreichenden Versicherungsschutz der Feuerwehrmitglieder und des technischen Gerätes nach den geltenden Bestimmungen zu achten.
- 2) Im Ausbildungs- und Übungsdienst hat der Gemeindebrandmeister folgendes zu beachten:
 - a) Überwachung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der SG Ahlden sowie die Entsendung geeigneter Mitglieder zu Lehrgängen am Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK) und auf Kreisebene,
 - b) Planung und Durchführung von Übungen, Schulungen und Wettkämpfen auf Gemeindeebene.
- 3) Hinsichtlich der Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren der SG Ahlden hat der Gemeindebrandmeister folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Laufende Überprüfung der Gebäude, Anlagen, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände der Gemeindefeuerwehr (Einsatzfähigkeit) und Führung der erforderlichen Nachweise,
 - b) rechtzeitiges Anfordern von Ersatz- und Verbrauchsmaterial,
 - c) Abstimmung mit der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Heidekreis über die Wartung der Fahrzeuge und Geräte,
 - d) Überprüfung der Fahrtenbücher der Fahrzeuge der Ortsfeuerwehren,
 - e) Überwachung der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen,

- f) in Zusammenarbeit mit dem Gemeindekommando die Festlegung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen zur Bekämpfung von Bränden und zur Durchführung von Hilfeleistungen.
- 4) Der Gemeindebrandmeister trifft für die Brandbekämpfung und die Hilfeleistung u.a. folgende Vorsorgemaßnahmen:
 - a) Er legt den Bedarf an Löschmitteln in der SG Ahlden fest, und zwar unter Angabe der Mengen, des Ortes und der Art der Lagerung.
 - b) Er erstellt in Zusammenarbeit mit dem Gemeindekommando für die SG Ahlden einen Hydranten-Plan und ein kartenmäßiges Verzeichnis der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen und sorgt für deren laufende Ergänzung und Aktualisierung.
 - c) Er erarbeitet unter Mitwirkung des Gemeindekommandos Alarmierungs-, Ausrücke- und Einsatzpläne (letztere ggf. in Zusammenarbeit mit dem Landkreis [Brandschutzprüfer]).
 - d) Er legt der Gemeinde einen Plan über die Gewährleistung nachbarschaftlicher Löschhilfe vor, wenn dieses gewünscht wird.
- 5) Darüber hinaus hat der Gemeindebrandmeister folgende allgemeine Grundsätze bei seiner Tätigkeit zu berücksichtigen:
 - a) Die in Bezug auf den Brandschutz und die Hilfeleistungen gegebenen Weisungen des Abschnittsleiters der Freiwilligen Feuerwehren sowie des Kreisbrandmeisters sind von ihm zu beachten und den Ortsbrandmeistern bekanntzugeben.
 - b) Er informiert den Abschnittsleiter der Freiwilligen Feuerwehren und den Kreisbrandmeister über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten in der SG Ahlden.
 - c) Neben seiner Aufsichtstätigkeit obliegt ihm die Beratung und Unterstützung der Ortsbrandmeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Hilfeleistungen.
 - d) Er informiert und berät die SG Ahlden über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten.
 - e) Er hat an Dienstbesprechungen auf Abschnitts- und Kreisebene teilzunehmen und die Besprechungsergebnisse den Ortsbrandmeistern mitzuteilen.
 - f) Er unterstützt die Gemeinde bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Feuerwehrangelegenheiten.
- 6) Der Gemeindebrandmeister erstellt in Zusammenarbeit mit den Ortsbrandmeistern die Bedarfsmeldungen für den Haushaltsvoranschlag der SG Ahlden, Produkt "Freiwillige Feuerwehr".

- 7) Bei der Erledigung von Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren der SG Ahlden, die in den Bereich der Verwaltung fallen (wie Amtshilfeersuchen, Schadenersatz und Entschädigung, Freistellung vom Wehrdienst, Ersatz von Auslagen, Verdienstausfall, Aufwandsentschädigung u.a.) arbeitet der Gemeindebrandmeister eng mit den zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung zusammen.

d. Mitwirkungsaufgaben

Der Gemeindebrandmeister wirkt mit bei:

- 1) der Aufstellung der Kreisfeuerwehrstatistik,
- 2) der Aufstellung der Kreisfeuerwehrbereitschaften,
- 3) der Planung und Durchführung von Übungen und Wettkämpfen auf Landkreisebene,
- 4) der Durchführung von Ausbildungslehrgängen auf Landkreisebene

II. ORTSBRANDMEISTER

Der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr; er ist im Dienst der Vorgesetzte seiner Mitglieder.

a. Aufgabenbereich

Der Ortsbrandmeister ist dem Gemeindebrandmeister gegenüber verantwortlich für:

- 1) die ständige Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr,
- 2) die Durchführung des Dienstbetriebes in der Ortsfeuerwehr,
- 3) die Wahrnehmung der dienstlichen und kameradschaftlichen Belange der Mitglieder seiner Ortsfeuerwehr.

b. Aufgaben im Einsatzdienst

- 1) Bei Bränden und Hilfeleistungen obliegt ihm in seinem Kommandobereich die Leitung des Einsatzes. Im Verhinderungsfalle geht diese auf seinen Vertreter bzw. dem danach ranghöchsten Feuerwehrführer (Zug-, Gruppen-, Staffel-, Truppführer) über. Auf Verlangen des Gemeindebrandmeisters bzw. dessen Vertreter geht die Leitung des Einsatzes auf diesen über.
- 2) Beim gemeinsamen Einsatz mehrerer Ortsfeuerwehren nimmt der örtlich zuständige Ortsbrandmeister die Leitung des Einsatzes wahr. Auf Verlangen des Gemeindebrandmeisters bzw. dessen Vertreter geht die Leitung des Einsatzes diesen über.
- 3) Bei Einsätzen in Betrieben mit einer Werkfeuerwehr hat der Ortsbrandmeister die Leitung des Einsatzes. Er hat mit dem Einsatzleiter der Werkfeuerwehr zusammenzuarbeiten; er soll dessen Empfehlungen bei seinen Maßnahmen berücksichtigen.
- 4) Bei der Bekämpfung eines Waldbrandes hat der Ortsbrandmeister zu seiner Unterstützung den zuständigen Waldbrandbeauftragten hinzuzuziehen; er soll dessen Empfehlungen bei seinen Maßnahmen berücksichtigen.

- 5) Der Ortsbrandmeister ist verpflichtet, den Einsatz seiner Wehr unverzüglich der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle des Landkreises Heidekreis und dem Gemeindebrandmeister zu melden, wenn dieser nicht über die Leitstelle alarmiert wurde.
- 6) Der Ortsbrandmeister hat dafür zu sorgen, dass bei einem auswärtigen Einsatz seiner Wehr der abwehrende Brandschutz und die Hilfeleistung innerhalb seines Kommandobereichs gesichert bleiben.
- 7) Der Ortsbrandmeister hat als Einsatzleiter bei Übungen, Wettkämpfen und dergleichen rechtzeitig für ausreichende Verkehrssicherung zu sorgen und, soweit erforderlich, die zuständige Polizeidienststelle zu verständigen.
- 8) Sofern andere Behörden und Organisationen bei Bränden und Hilfeleistungen hinzugezogen werden müssen, hat der Ortsbrandmeister deren Benachrichtigung sofort zu veranlassen.
- 9) Der Ortsbrandmeister hat auf die Einhaltung aller auf dem jeweiligen Einsatz anzuwendenden Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der Unfallverhütungsvorschrift "Feuerwehren" zu achten. Dies gilt auch für die persönliche Ausrüstung der ihm unterstellten Feuerwehrmänner.
- 10) Der Ortsbrandmeister ist verpflichtet, über jeden Einsatz, der in seinen Kommandobereich fällt, einen Bericht zu erstellen und an den Gemeindebrandmeister weiterzuleiten.

c. Aufgaben im ständigen Feuerwehrdienst innerhalb eines Ortskommandos

1) Der Ortsbrandmeister hat:

- a) ein Dienstbuch zu führen,
- b) ein Mitglidderverzeichnis oder eine Mitglidderkartei/Wehrgliederungsplan aufzustellen und auf dem laufenden Stand zu halten,
- c) wichtige Personalveränderungen dem Gemeindebrandmeister unverzüglich mitzuteilen und darüber hinaus in regelmäßigen Abständen schriftlich mitzuteilen,
- d) für die Gewinnung von Nachwuchskräften und einen zweckmäßigen Altersaufbau zu sorgen,
- e) auf die Einhaltung der allgemeinen Wehrgliederung (Stärke, Funktionsträger, Dienstgrade) hinzuwirken,
- f) auf einen ausreichenden Versicherungsschutz der Feuerwehrmänner und des technischen Gerätes nach den geltenden Bestimmungen zu achten.

2) Im Ausbildungs- und Übungsdienst hat der Ortsbrandmeister folgendes zu beachten:

- a) In Zusammenarbeit mit dem Ortskommando hat er Pläne für die Aus- und Fortbildung der Mitglidder seiner Wehr aufzustellen und deren Ausführung zu überwachen. Qualifizierte Mitglidder sollen im Einvernehmen mit der dem Gemeindebrandmeister rechtzeitig zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen an NLBK und des Landkreises entsandt werden.

- b) Mindestens einmal jährlich gibt er die Unfallverhütungsvorschrift "Feuerwehren" bekannt; die Belehrung ist von den Mitgliedern schriftlich zu quittieren.
 - c) Zur Überprüfung der Einsatzfähigkeit seiner Wehr hat er in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich nach Absprache mit dem Gemeindebrandmeister Alarmübungen durchzuführen.
- 3) Hinsichtlich der Ausrüstung hat der Ortsbrandmeister die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen:
- a) Mitwirkung bei der Ermittlung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - b) laufende Überprüfung der Gebäude, Anlagen, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände (Einsatzfähigkeit) und Führung der erforderlichen Nachweise,
 - c) Überwachung der Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen,
 - d) rechtzeitiges Anfordern von Ersatz- und Verbrauchsmaterial,
 - e) laufende Kontrolle der Fahrtenbücher der Feuerwehrfahrzeuge der Ortsfeuerwehr und ihre termingerechte Vorlage bei dem Gemeindebrandmeister.
- 4) Zur Einsatzvorbereitung hat der Ortsbrandmeister folgendes zu veranlassen und durchzuführen:
- a) Er sorgt für die Erfassung der verfügbaren Löschmittel in seinem Amtsbereich unter Angabe der Mengen, des Ortes und der Art der Lagerung (Bevorratung).
 - b) Er unterstützt den Gemeindebrandmeister bei der Erstellung des Hydranten-Planes und eines kartenmäßigen Verzeichnisses mit Angabe der unabhängigen Löschwasserentnahmestellen im eigenen Ort.
 - c) Er lässt mindestens einmal jährlich die Löschwasserentnahmestellen wie Hydranten, Löschwasserbrunnen, Saugstellen an offenen Gewässern und andere überprüfen. Zusätzlich achtet er darauf, dass die o. a. Löschwasserentnahmestellen winterfest gemacht worden sind. Diese Überprüfungen sind im Dienstbuch schriftlich festzuhalten.
 - d) Bei behördlich angeordneten Brandsicherheitswachen in Versammlungsräumen sowie Ausstellungen, Messen, Zeltveranstaltungen u.a. veranlasst er die Abstellung geeigneter Feuerwehrmänner.
- 5) Der Ortsbrandmeister hat
- 1. an Dienstbesprechungen auf Gemeindeebene teilzunehmen und die Besprechungsergebnisse den Mitgliedern seiner Wehr bekanntzugeben,
 - 2. den Gemeindebrandmeister über alle wichtigen Feuerwehrangelegenheiten in geeigneter Weise zu informieren.

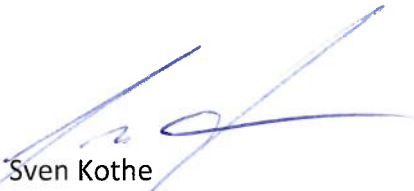
d. Mitwirkungsaufgaben

Der Ortsbrandmeister wirkt bei folgenden Aufgaben mit:

- 1) Aufstellung der Bedarfsmeldungen für den gemeindlichen Haushaltsvoranschlag "Freiwillige Feuerwehr",
- 2) Aufstellung der gemeindlichen Feuerwehrstatistik,
- 3) bei der Aufstellung von Einsatz- und Alarmplänen auf Gemeindeebene durch den Gemeindebrandmeister,
- 4) Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Diese Dienstanweisung tritt mit Veröffentlichung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Ahlden vom 15.12.2022 in Kraft.

Hodenhagen, 16.12.2022



Sven Kothe
Gemeindebrandmeister



Carsten Niemann
Samtgemeinde Bürgermeister